MARGARETE WITTKE

„Entwichen in die kaiserliche Freiheit"

Das Coesfelder Asylrecht für Totschläger

1. Das „Protocollum van Dodtslegern"

Am 28. April 1600 verzeichnete der Stadtsekretär Rudolf Swicker in Coesfeld die Ankunft einer Person namens Jost Bagge. Dieser war in die Stadt gekommen, um die Coesfelder darum zu bitten, ihm freien und sicheren Aufenthalt zu gewähren. Seinen Ausführungen zufolge war er aus seinem Heimatort Olfen geflohen, nachdem er dort in einer Schänke den Schäfer des adligen Hauses Sandfort getötet hatte. Vor dem Coesfelder Stadtsekretär und den Bürgermeistern Selker und Schücking schilderte er den Tathergang folgendermaßen: Ein Backenstreich, erhalten von dem Schäfer, als er einen Streit zwischen diesem und anderen habe schlichten wollen, habe ihn so sehr „verdrotenn",[1] daß er sein Messer gezogen und auf seinen Widersacher eingestochen habe. Im Kampf seien beide Männer schließlich übereinander gestürzt, wobei der Schäfer einen Stich in die Mitte der Brust erhalten habe und in Folge dieser Verletzung auf der Stelle gestorben sei. Bagges Darstellung des Vorfalls als unglücklicher Unfall sowie sein Bedauern über den tödlichen Ausgang des Streits reichten den städtischen Vertretern aus, um dem Täter Unterschlupf im Gerichtsbezirk der Stadt, der sogenannten kaiserlichen Freiheit, zu bieten.

Die hier zusammengefaßte Niederschrift über die Aufnahme des flüchtigen Bagge befindet sich im sogenannten „Protocollum van Dodtslegern", einer im Coesfelder Stadtarchiv erhaltenen Aufzeichnung, die einen aus heutiger Sicht recht seltsam anmutenden Brauch in der nach Münster zweitgrößten Stadt im Fürstbistum beleuchtet. Personen, die wegen eines Tötungsdelikts aus anderen Jurisdiktionsbezirken geflohen waren, wurde unter bestimmten Bedingungen Asyl im Bereich des Stadtgerichts gewährt. Zwischen 1574, dem Jahr, in dem das Protokollbuch, ein ursprünglich 186seitiges Oktavbändchen,[2] angelegt wurde, und 1657, dem Jahr, aus dem der letzte Eintrag stammt, wurden die Aufnahmen von insgesamt 193 Totschlägern vermerkt.

Die zunächst sehr knappen Aufnahmevermerke, in denen in der Regel nur das Ankunftsdatum, der Name und der Herkunftsort des Täters – nur in einem Fall

1 Einige Seiten des Protokollbuches wurden herausgerissen. Zufällig konnten die fehlenden Seiten innerhalb der Akte StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 3, fol. 13-16 wiederaufgefunden werden. Die dort eingebundenen Seiten müßten zwischen die Seiten 2 und 3 des Protokollbuches eingefügt werden. Sie enthalten die Protokolle über die Aufnahmen zwischen dem 8. Mai 1577 und dem 1. April 1582. Im Gegensatz zum Protokollbuch, das paginiert worden ist, sind diese Blätter foliiert.

2 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 49.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

handelte es sich um eine Frau[3] – sowie der Name des Opfers enthalten sind, wurden ab etwa 1580 allmählich ausführlicher und differenzierter. Seit 1590[4] wurden konsequent auch die Namen der Coesfelder Bürger aufgenommen, bei denen die Täter wohnen sollten. Diese Angaben waren in den früheren Jahren bereits häufig, aber durchaus nicht in jedem Fall gemacht worden. Über diese Daten hinaus wurde es im Laufe der Zeit für die Coesfelder offensichtlich wichtiger, auch den Tathergang ausführlich zu dokumentieren. Aus den immer detailreicher werdenden Niederschriften ist jedoch ersichtlich, daß kein Verhör nach einem starren Fragenkatalog vorgenommen wurde. Die vom Stadtsekretär in indirekter Rede niedergeschriebenen Tatschilderungen weichen in Aufbau und Präzisionsgrad so stark voneinander ab, daß anzunehmen ist, daß die Täter über das Tatgeschehen recht frei erzählen konnten. Während einige der Asylsuchenden in Nebensächlichkeiten abschweiften, gaben andere wortkarg nur das Nötigste wieder. Waren manche in der Lage, die Ereignisse, die zur tödlichen Auseinandersetzung geführt hatten, chronologisch darzustellen, konnten etliche nur verworren und in Bruchstücken berichten. Wurde einerseits gelegentlich versucht, weit zurückliegende Ursachen für die Auseinandersetzung zu finden, kam es andererseits vor, daß der Streitgegenstand überhaupt nicht genannt wurde.

Die Auswertung der materialreichen Protokolle unter sozial- und mentalitätshistorischen Fragestellungen, vor allem unter dem Aspekt der Entstehung und des Verlaufs von gewalttätigen Alltagskonflikten, wird an anderer Stelle durchgeführt werden,[5] hier sollen nicht die Täter und ihre Tatmotive, sondern die Asylpraxis der Stadt Coesfeld im Mittelpunkt stehen.

Dieser Rechtsbrauch, in den Coesfelder Quellen mit den Begriffen Asyl, Geleit bzw. Vergleitung bezeichnet, ist bislang in der regional- und lokalgeschichtlichen Forschung nur äußerst knapp angerissen worden.[6] Angesichts der bereits von Sökeland aufgestellten Behauptung, die Stadt habe im 17. Jahrhundert Mißbrauch mit der Aufnahme von Totschlägern betrieben,[7] soll anhand einer Betrachtung des Aufnahmeverfahrens und der Aufnahmebedingungen ermittelt werden, inwieweit sich die Stadt dabei im Rahmen des gültigen Rechts bewegte.

3 Es handelte sich dabei um Anna Schwermanns aus Nottuln, die bei ihrer Ankunft 1584 angegeben hatte, sie sei wegen einer unehelichen Totgeburt in den Verdacht geraten, eine Kindsmörderin zu sein. Siehe: StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 6.

4 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 14.

5 Es handelt sich hierbei um das Dissertationsprojekt der Verfasserin „Gewaltdelikte im Fürstbistum Münster in der Frühen Neuzeit", betreut von Prof. Dr. W. Schulze, Ludwig-Maximilians-Universität, München.

6 Mit wenigen Worten erwähnt ist das Coesfelder Asyl für Totschläger bisher bei: B. *Sökeland*, Geschichte der Stadt Coesfeld zum Besten der Sonntagsschule für Handwerker, Coesfeld 1839, S. 69. Wortgleich bei: H. *Hüer*, Geschichte der Stadt Coesfeld. Nach der Darstellung von Bernhard Sökeland neubearb. und bis zur Gegenwart fortgeführt, Münster 1947, S. 56. Ebenfalls auf Sökeland basierend bei Th. *Klümper*, Landesherr und Städte im Fürstbistum Münster unter Ernst und Ferdinand von Bayern (1585–1650), Diss. Münster 1940, S. 38. – Geringfügig ausführlicher, aber insgesamt unscharf: K. *Fischer*, Das Rechtswesen der Stadt Coesfeld, in: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 1 (1976), S. 13-26, S. 19f.

7 B. *Sökeland* (wie Anm. 6), S. 69.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Da sich die aufgenommenen Personen zum Teil längerfristig in der Stadt aufhielten, soll weiter versucht werden, über die Unterkunfts- und Berufsausübungsmöglichkeiten Anhaltspunkte dafür auszumachen, wie die Coesfelder mit diesen Fremden zusammenlebten, die immerhin anderenorts verdächtigt worden waren, ein schweres Verbrechen begangen zu haben.

Schließlich soll untersucht werden, auf welche Weise sich die Stadt darum bemühte, den Rechtsbrauch des Asyls gegenüber der Landesregierung, die die Haltung der Stadt entschieden mißbilligte, zu rechtfertigen. Auch in diesem Zusammenhang ist es erstaunlich, wie wenig dieses Phänomen, das zumindest für das 16. und 17. Jahrhundert eine große Bedeutung für die Stadt besessen hatte, bislang erforscht ist.

2. Aufnahmeverfahren

Die Aufnahmeprozedur entwickelte sich erst nach und nach zu einem relativ einheitlichen, durch Ratsvertreter überwachten Verfahren. In den frühen Jahren der Protokollierung scheint es noch recht einfach gewesen zu sein, in der Stadt unterzukommen. Anscheinend hatten zunächst die Stadtpförtner die Aufgabe, die Ankunft eines Totschlägers anzuzeigen.[8] Vom Stadtschreiber oder vom Stadtsekretär wurde ein knapper Vermerk über den Vorgang angefertigt.[9] Danach war das Verfahren offensichtlich bereits abgeschlossen. Da das Erscheinen der Totschläger in dieser Zeit nicht durchgehend chronologisch registriert wurde, ist anzunehmen, daß die Meldung der Ankunft eines Totschlägers nicht unbedingt am gleichen Tag schriftlich festgehalten werden mußte.

Ob es an der Unzuverlässigkeit der Pförtner oder des Stadtschreibers lag oder daran, daß gelegentlich Personen heimlich in die Stadt gekommen waren, sei dahingestellt, gewiß ist jedoch, daß im Jahre 1577 der Rat der Stadt festgestellt hatte, daß der Überblick darüber verlorengegangen war, wie viele mutmaßliche Totschläger sich in Coesfeld befanden. Die anscheinend noch nicht sehr sorgfältige Führung des Protokollbuches, das zu diesem Zeitpunkt schon seit drei Jahren existierte, gewährleistete noch keineswegs, daß jeder Totschläger schriftlich registriert wurde. Am Sonntag, dem 12. Mai dieses Jahres, wurde daher ein Ratsbeschluß in der Kirche verlesen, nach dem alle diejenigen, „so alheer upt keiserliche geleide eingekommen"[10] waren, am Freitag nach Himmelfahrt um acht Uhr auf das Rathaus kommen sollten, um dort ihren Namen und ihre Herkunft anzugeben. Es erschienen daraufhin zwei Personen, die sich schon länger in Coesfeld aufhielten. Bernd ter Rius aus Südkirchen bekannte, daß er seit drei Jahren

8 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 6.

9 Die Unterschrift des juristisch ausgebildeten Stadtsekretärs findet sich erst seit 1581 unter fast allen Protokollen.

10 StadtA Coesfeld Abt. II., Bd. 3, fol. 13-16 (Ergänzung des Protokollbuches), fol. 13.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

in Coesfeld war, Johann Effelinck gab sogar an, sich schon seit sechs Jahren am Ort aufgehalten zu haben.[11]

Trotz Kenntnis vorhandener Mängel wurden erst seit den 1590er Jahren Vertreter des Rates in das Aufnahmeverfahren einbezogen. Bis zum 2. August 1593 ist nur gelegentlich die Teilnahme eines oder beider Bürgermeister[12] in den Protokollen vermerkt. Ab dann werden bis zum Ende der Aufzeichnungen durchgehend Bürgermeister als Anwesende genannt. In der Regel waren von nun an beide Bürgermeister zur Stelle, wenn über die Aufnahme eines Totschlägers entschieden werden mußte, bisweilen erschien nur einer.

Wie aus den Protokollen ab dem 22. September 1592 deutlich wird,[13] wurden die Asylbegehrenden spätestens ab diesem Zeitpunkt noch am Tag ihrer Ankunft befragt und – gewissermaßen im Schnellverfahren – „vergleitet". Nur in einem Fall wurde davon abgewichen. Der am 4. Juni 1614 aufgenommene Heinrich Basters aus der Bauerschaft Leuste bei Dülmen hatte sich bereits fünf Tage vorher, am 30. Mai, bei Heinrich Wiggers einquartiert. Wiggers scheint Barbier gewesen zu sein, denn bei ihm hatte sich Basters zunächst von einer Beinverletzung kurieren lassen wollen, die ihm bei der tätlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf sein Zechkumpane namens Kummann zu Tode gekommen war, zugefügt worden war.[14]

Auch nachdem die Ratspersonen am Aufnahmeverfahren beteiligt worden waren, wurde in den Protokollen nicht ein Fall aufgezeichnet, in dem vor der Erteilung des Asyls eine weitere Untersuchung des Sachverhaltes anberaumt worden wäre. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, daß Tatzeugen ermittelt und gehört wurden, selbst dann nicht, wenn der Ort des Tatgeschehens in der unmittelbaren Nähe der Stadt Coesfeld, beispielsweise im Kirchspiel Coesfeld, oder sogar in der Stadt selbst gelegen war. Rückfragen an die zuständige Gerichtsbarkeit wurden ebenfalls nicht durchgeführt. Die einzige Entscheidungsgrundlage stellte der Bericht des Geflohenen dar. Nur in wenigen Fällen wurden darüber hinaus Beweismittel vorgezeigt. In der Regel handelte es sich dabei um Wunden, die der Täter im Kampf durch den Getöteten erhalten haben sollte.[15] Manchmal wurde zur Unterstützung der Notwehrargumentation auch ein beschädigtes Kleidungsstück präsentiert.[16] Ob die Täter in diesen Fällen von sich aus auf die entlastenden Momente hingewiesen hatten oder dazu aufgefordert worden waren, ist den Protokollen nicht zu entnehmen. Ausschlaggebend für die Entscheidung zur Aufnahme des Täters war das Vorweisen von Kampfspuren nicht.

11 Ebd., fol. 13.

12 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 13 (1588); S. 17 (1592); S. 18 (1592); S. 19 (1592).

13 Ebd., S. 18.

14 Ebd., S. 155ff.

15 Zum Beispiel: Ebd., S. 45, 55, 92, 136, 144.

16 Ebd., S. 89, 129, 136.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

3. Aufnahmebedingungen

Seit der ausführlicheren Protokollierung der Tatumstände ab den 1580er Jahren existiert keine Tatschilderung mehr, in der nicht gewisse Verteidigungsargumente dargelegt sind, sei es, daß das Delikt als Unfall oder als Notwehrhandlung beschrieben ist. Ganz unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Aussagen geben diese Auskunft darüber, ob sich die Stadt Coesfeld bei der Akzeptanz eines Asylbegehrens an den in den gültigen Strafrechtsbestimmungen vorgegeben Richtlinien für einen Straferlaß oder eine Strafmilderung orientierte.

Nur sehr wenige der Asylsuchenden behaupteten, daß sie überhaupt nicht an der Tat beteiligt gewesen seien. Der Dortmunder Johann Lueker erzählte im April 1595 in Coesfeld, er habe bei einer Schlägerei unter Buchdruckern, -bindern und anderen Personen kein Messer bei sich getragen und könne folglich den tödlichen Stich gegen einen mitbeteiligten Bauern aus Barop nicht ausgeführt haben.[17] Wilhelm Beckersdorff, beschuldigt, einen Holzgerichtsgenossen erstochen zu haben, sagte im Januar 1592 aus, er sei nicht am Tatort gewesen, fürchte sich aber vor der zuständigen Obrigkeit, weil die Tat ihm an seinem Heimatort in der Nähe von Borken nachgesagt worden sei.[18] Die Sorge, „ad carceres [zu] geraten", hatte auch Goddert Frielinck 1631 angetrieben, aus der Bauerschaft Hövel im Kirchspiel Darup nach Coesfeld zu fliehen. Er beteuerte vor dem Bürgermeister und dem Sekretär der Stadt, daß er an der ihm vorgeworfenen Tötung „gants unschuldig" sei. Der Verdacht sei nur deshalb auf ihn gefallen, weil er zufällig zur gleichen Zeit starke Verwundungen erlitten habe. Diese seien ihm aber nicht im Kampf mit dem Getöteten, sondern mit einer völlig anderen Person zugefügt worden.[19]

Einige der Totschläger berichteten von tragischen Verkettungen unglücklicher Umstände. So erzählte Johann Schultrinck aus dem Kirchspiel Gescher, er sei betrunken auf ein zweijähriges Kind gefallen, das an den dadurch zugefügten Verletzungen innerhalb von wenigen Stunden gestorben sei.[20] Vor allem fehlgeleitete oder unbeabsichtigt abgefeuerte Schüsse sollten wiederholt den Tod von Menschen verursacht haben. Bernd Wullf aus dem Kirchspiel Lette führte im Juni 1591 aus, er habe eine Person namens Johann Russche getötet, weil sein „roer unversehens loeßgangen" sei.[21] Beim Vogelschießen im Dorf Buldern im Sommer 1609 hatte Johann Bertling aus der Bauerschaft Limbergen nach eigenen Angaben sein Rohr mit Pulver laden wollen, als es „von sich selber loß gangen" sei. Der Schuß hatte den nebenstehenden Johann von Holckesbecke, mit dem sich Bertling zuvor unterhalten habe, tödlich getroffen.[22] Heinrich Rave, der 1627 nach Coesfeld gekommen war, hatte, ganz offensichlich völlig verschreckt,

17 Ebd., S. 26f.
18 Ebd., S. 19f.
19 Ebd., S. 170.
20 Ebd., S. 130.
21 Ebd., S. 16.
22 Ebd., S. 86.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hals über Kopf den Tatort vor den Toren der Stadt Borken verlassen. Ob die ihm unbekannte Frau, die er durch einen versehentlich gelösten Schuß beim Reinigen eines Gewehrs „unter den linckern arm oben in die brust getruffen und beschediget“[23] hatte, ihren Verletzungen erlegen war, hatte er vor seiner Flucht gar nicht mehr abgewartet. In Coesfeld legte er so präzise jeden Handgriff dar, den der bei der Reinigung des Gewehrs getan hatte, daß sich der Verdacht aufdrängt, er habe auf diese Weise nicht nur die Coesfelder Ratsvertreter, sondern auch geradezu sich selbst davon überzeugen wollen, keinerlei Fahrlässigkeit begangen zu haben.[24] Als Johann Koikenbecker aus Münster im Juli 1598 nach Coesfeld gekommen war, gab er an, beim Versuch, einen Raben zu schießen, unglücklicherweise eine ihm offenbar nicht namentlich bekannte Magd getroffen zu haben. Auch er hatte den Tatort so überhastet verlassen, daß er nicht wußte, ob die Frau an den Folgen des Schusses gestorben war.[25]

Die große Mehrheit der Asylsuchenden schilderte aber, in einen Streit verwickelt gewesen und infolgedessen in eine Notwehrsituation geraten zu sein. Für die Erwirkung von Strafmilderung oder Strafverschonung unter Berufung auf Notwehr waren durch die in Coesfeld wie im übrigen Fürstbistum Münster in dieser Zeit gültige Strafprozeßordnung, die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina),[26] allerdings Grenzen gezogen. Nicht jeder körperliche Angriff durfte dergestalt erwidert werden, daß das Leben des Angreifers dadurch gefährdet wurde. Die Bedrohung mußte unter Zuhilfenahme einer tödlichen Waffe erfolgt und dem Angegriffenen ein Entkommen aus der Situation ohne Verlust seines Lebens, seines Guts oder seiner Ehre unmöglich gewesen sein.[27]

Die überwiegende Mehrheit der Aufgenommenen erfüllte in der ihrerseits vorgetragenen Version des Tatgeschehens die durch die Carolina definierten Kriterien für die Berufung auf eine gerechte Notwehr durchaus. Vielfach gingen die vorgebrachten Entlastungsargumente über die Anforderungen der Carolina sogar weit hinaus, indem der Beschuldigte beispielsweise darauf hinwies, daß er versucht habe, den Angreifer nach der ersten Attacke noch zu beschwichtigen[28]

23 Ebd., S. 161.

24 Ebd., S. 160f.

25 Ebd., S. 9.

26 Zur Rezeption der Carolina im Fürstbistum im Zusammenhang mit der Strafverfolgung von Wiedertäufern in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts siehe: K.-H. *Kirchhoff*, Exekutivorgane und Rechtspraxis der Täuferverfolgung im Münsterland 1533–1546, in: Westfälische Forschungen 16 (1963), S. 161-180, insbesondere S. 177.

27 CCC Art. 140: „Item so eyner mit eynem tödtlichen waffen oder weer überlaufft, anficht oder schlecht, vnd der benöttigt kan füglich an ferlichkeyt oder verletzung, seines leibs, lebens, ehr und guten leumuts nicht entweichen, der mag sein leib vnnd leben on alle straff durch eyn rechte gegenweer retten, Vnd so er also den benötiger entleibt, er ist darumb nichts schuldig, ist auch mit seiner gegenweer, biß er geschlagen wirdt zu warten nit schuldig, vnangesehen ob es geschriben rechten vnnd gewonheyten entgegen wer.“ Es wurde die Ausgabe benutzt: J. *Kohler* u. W. *Scheel* (Hgg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina, Neudr. d. Ausg. Halle/Saale 1900, Aalen 1968.

28 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 51ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

oder daß er nach einem zunächst gelungenem Fluchtversuch ein zweites Mal vom später Getöteten überfallen worden sei.[29] Der aus der Bauerschaft Flamschen bei Coesfeld stammende Dietrich Holthaus gab gar an, von seinem Gegenüber, Hermann Prinns, „drei mhalnn zur erdenn geschlagenn" worden und demselben zweimal entlaufen zu sein, bevor er beim drittenmal, inzwischen mit einem Messer attackiert, „zu rettungh seines leibs und lebens" schließlich selbst ein Messer hervorgezogen und zugestochen habe. Die Verwundungen an Hals und Kehle hatte Prinns nicht überlebt.[30] Folgt man ausschließlich den Darstellungen der Täter, so war die überwiegende Mehrheit der Delikte nicht unter die die Todesstrafe fordernden Artikel über Mord und Totschlag der Carolina zu subsumieren.[31] Die durch den Titel des Protokollbuches „Protocollum van Dodtslegern" vorgenommene pauschale Bezeichnung der in Coesfeld aufgenommenen Personen als Totschläger entspricht demzufolge nicht den in den zeitgenössischen Rechtstexten differenziert dargelegten Strafbestandsdefinitionen, die zwischen Mord, Totschlag, fahrlässiger Tötung und Notwehrhandlung unterschieden. In den meisten Fällen waren die durch die Carolina gesetzten Bedingungen zur Abgrenzung der Tat von den die Todesstrafe fordernden Delikten Mord und Totschlag erfüllt oder übererfüllt.

Andererseits lassen sich aber auch Verteidigungsversuche anführen, die den strafrechtlichen Bestimmungen nicht genügten und somit belegen, daß den Richtlinien der Carolina keineswegs immer Genüge getan werden mußte, um die Erlaubnis zum Aufenthalt in Coesfeld zu erreichen. In diesen Fällen war nach Angabe des Täters der der tödlichen Gegenwehr vorangegangene Angriff des Widersachers gänzlich ohne Waffe geschehen. Fragwürdig gemäß den Vorgaben der Carolina ist daher die Argumentation, die beispielsweise Berndt Schmedding aus dem Ksp. Billerbeck bei seiner Aufnahme in Coesfeld vorbrachte: Er sei mit einer Person namens Schleiers wegen „eines ordt [= Viertel] biers halven"[32] in tätlichen Streit geraten. In das Gemenge habe sich Werner Elpers, ein Verwandter Schmeddings, gemischt und ihn mit Fäusten geschlagen. Zur Verteidigung seines Lebens habe er, nachdem er zu Boden gegangen sei, sein Messer herausgezogen und Elpers in den Leib gestochen.[33] „Mißmutigkeit" über die Zwangsräumung seines Wohnhauses durch den Pachtherrn Dietrich Henßen, einen Bürger der Stadt Münster, hatte Dietrich Frielinck aus der Bauerschaft Hövel, Ksp. Darup, nach einem angeblich vorangegangenen Schlagabtausch ohne Waffen angetrieben, den unbewaffneten Henßen durch einen Schlag mit einer Axt an dessen Schläfe tödlich zu verletzen. Gewisse Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner Handlung brachte Frielinck, wenn auch nur andeutungsweise, in Coesfeld zum Ausdruck, indem er erklärte, er „verhoffete gleichwol,

29 Ebd., S. 12, S. 24, S. 25f., S. 30f. S. 33f.
30 Ebd., S. 114ff.
31 CCC Art. 130, 131, 132, 133, 137.
32 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 22.
33 Ebd.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

weiln zu rechte zugelaßen, gewalt mit gewalt zu steuren, sich rechtlich“[34] verteidigen zu können.

Hans Schneider, Diener eines Adligen, der einen anderen Diener auf einer Festgesellschaft auf Haus Angelmodde getötet hatte, berichtete bei seiner Aufnahme in Coesfeld 1597 nur von einem verbalen, nicht aber einem tätlichen Angriff durch sein Opfer. Er sei von dem Getöteten „geflochet und geschulden“ worden, worauf er diesem einen Stich in den Kopf verabreicht habe. Die Verletzung hatte nach Ablauf einer Woche zum Tode des Widersachers geführt.[35] Keineswegs lebensbedrohlich, sondern eher ehrverletzend war auch der Backenstreich gewesen, auf den der eingangs erwähnte Jost Bagge aus Olfen im April 1600 mit einem tödlichen Messerstich reagiert hatte.[36] Ebensowenig hätte sich Hermann von Lemgo im Mai 1613 auf eine Notwehrhandlung nach dem Recht der Carolina berufen können. Er hatte seiner Schwägerin Elsbe Hartiges mit einem Schlüsselbund eine tödliche Kopfverletzung zugefügt. Zwar war in der Carolina festgesetzt worden, daß die Notwehr eines Mannes gegen eine Frau unter Umständen gerechtfertig sein könnte, wenn diese körperlich stärker oder besser bewaffnet war als der von ihr angegriffene Mann.[37] Elsbe Hartiges hatte ihren Schwager nach dessen eigenem Angeben aber nur als „landleufer“ beleidigt und ihm einen Schlag mit einem Korb ins Gesicht versetzt. Eine tödliche Bedrohung war mit dieser Handlung wohl kaum verbunden gewesen.[38]

Ehrverletzungen und eine anscheinend ebenfalls als das Ansehen schmälernd empfundene drohende Niederlage in einer handgreiflichen Auseinandersetzung ohne Waffen wurden in den genannten Fällen als alleinige Begründung für eine berechtigte Gegenwehr angegeben. Diese Rechtfertigungsversuche waren gemäß der Carolina aber keinesfalls ausreichend für eine so weitgehende Strafmilderung, daß die Tat mit einer Geldstrafe zu sühnen gewesen wäre. Handlungen im Affekt – „auss gechheit [Jähzorn] vnnd zorn gethon“[39] – wurden zwar vom Mord unterschieden und als Totschlag eingestuft. Die Todesstrafe war für dieses Delikt dennoch vorgesehen, allerdings die nicht zusätzlich entehrende Strafe des Räderns, sondern die Enthauptung.[40]

Neuere Arbeiten zur Strafrechtspflege haben aufgezeigt, daß gerade bei Gewaltdelikten die in den Rechtskodifizierungen geforderten Strafen in der Urteils-

34 Ebd., S. 152f.

35 Ebd., S. 11.

36 Ebd., S. 48f.

37 CCC Art. 144: „Item ob eyner eyn weib erschlüge, vnd sich eyner notweer berümbt, inn eynem solchen fall ist außzuführen vnnd anzusehen die gelegenheyt des weibs vnd manns, auch jrer beyder gehabten weer vnd thatt, vnd darinn nach radt der rechtuerststendigen wie hernach steht, zu vrtheylen, dann wiewol nit leichtlich eyn weib eynem mann zu eyner entschuldigten notweer vrsachen mag, so wer doch möglich daß eyn grawsam weib eynen weychen mann, zu eyner notweer tringen mocht, vnd sonderlich so sie sörgliche vnd er schlechtere weer hett.“

38 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 108ff.

39 CCC Art. 137.

40 Ebd.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

praxis häufig unterschritten wurden.[41] Für eine Übereinstimmung zwischen Strafnorm und Strafpraxis bei der Beurteilung von Gewalttaten mit tödlichem Ausgang, die allein aus Zorn und Verdruß geschehen waren, lassen sich auch für das Fürstbistum Münster bislang nur vereinzelte Beispiele anführen, wie z. B. ein Urteil des Magistrats der Stadt Münster: Bernd Borgelmann, ein Barbier, der 1574 seine Nachbarin im Zorn erstochen hatte, nachdem er von ihr beleidigt worden war, wurde mit dem Schwert hingerichtet.[42] Die Aufnahme von Bagge und Schneider in der Stadt Coesfeld belegt andererseits, daß hier eine tödliche Gegenwehr entgegen dem Reichsgesetz nach einer verbalen oder tätlichen Beleidigung von den Ratsherren als berechtigt akzeptiert wurde.

4. Herkunft der Täter – Leben und Unterkunft in der Stadt

Für die Beurteilung der Rolle der Stadt Coesfeld als Asylort wie auch der Duldung der Totschläger seitens der Stadtbewohner ist es nicht unerheblich, die Herkunftsorte und die soziale Stellung dieser Personen zu betrachten.

Die überwiegende Mehrheit der 193 Personen, die im Zeitraum von 1577 bis 1657 in Coesfeld Asyl erhalten hatten, war aus dem Amt Horstmar oder einem der benachbarten Ämter Wolbeck, Dülmen oder Ahaus geflohen. In 13 Fällen lag der Tatort im Kirchspiel Coesfeld, also in der unmittelbaren Nähe der Stadt. Zwei Personen war Asyl gewährt worden, obwohl das Delikt innerhalb der Coesfelder Stadtgrenzen begangen worden war. Mit insgesamt 14 Personen war auch das Amt Werne relativ stark vertreten, während aus den weiter östlichen Ämtern des Fürstbistums Sassenberg und Stromberg niemand versucht hatte, in Coesfeld unterzukommen. Auch aus dem Amt Bocholt im Südwesten des Territoriums hatte sich niemand auf den Weg nach Coesfeld gemacht.

Im wesentlichen deckt sich das Kerngebiet, aus dem Totschläger nach Coesfeld flüchteten, mit dem engeren wirtschaftlichen und demographischen Einzugsraum der Stadt (siehe Abb. 1). Die Mehrzahl derjenigen, die in Coesfeld das Bürgerrecht erwarben, ohne dort geboren zu sein, entstammte diesem Gebiet, das sich in west-östlicher Richtung etwa zwischen Münster und Vreden, in nord-südlicher Richtung zwischen Steinfurt und Haltern erstreckte. In vielen Orten dieses Raumes hatte das Coesfelder Maß Gültigkeit.[43]

41 K. Simon-Muscheid konnte für das mittelalterliche Basel feststellen, daß im Gegensatz zu Eigentumsdelikten Gewaltdelikte obrigkeitlich meist nur insoweit bestraft wurden, daß eine Reintegration des Täters in die Gesellschaft möglich blieb. K. *Simon-Muscheid,* Gewalt und Ehre im spätmittelalterlichen Handwerk am Beispiel Basels, in: Zeitschrift für historische Forschung 18 (1991), S. 1-31, S. 27. – Zum obrigkeitlichen Sanktionsverzicht allgemein siehe weiter: G. *Schwerhoff,* Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umrisse einer historischen Kriminalitätsforschung, in: Zeitschrift für historische Forschung 19 (1992), S. 385-414, hier die S. 389ff. Schwerhoff konstatiert eine erstaunliche Milde der Obrigkeiten hinsichtlich der Beurteilung von Straftaten, deren Ursache noch erforscht werden müsse.

42 H. *Offenberg,* Bilder und Skizzen aus Münsters Vergangenheit, Münster 1898, S. 81.

43 Siehe weiter: H. *Ditt* u. K.-H. *Kirchhoff,* Struktur und Raumbeziehungen der Stadt Coesfeld im 16. Jahrhundert. Untersuchungen zur Zentralität, in: Westfälische Forschungen 25 (1973), S. 1-58, hier S. 55. Siehe auch die Abb. 5, 6, 7.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

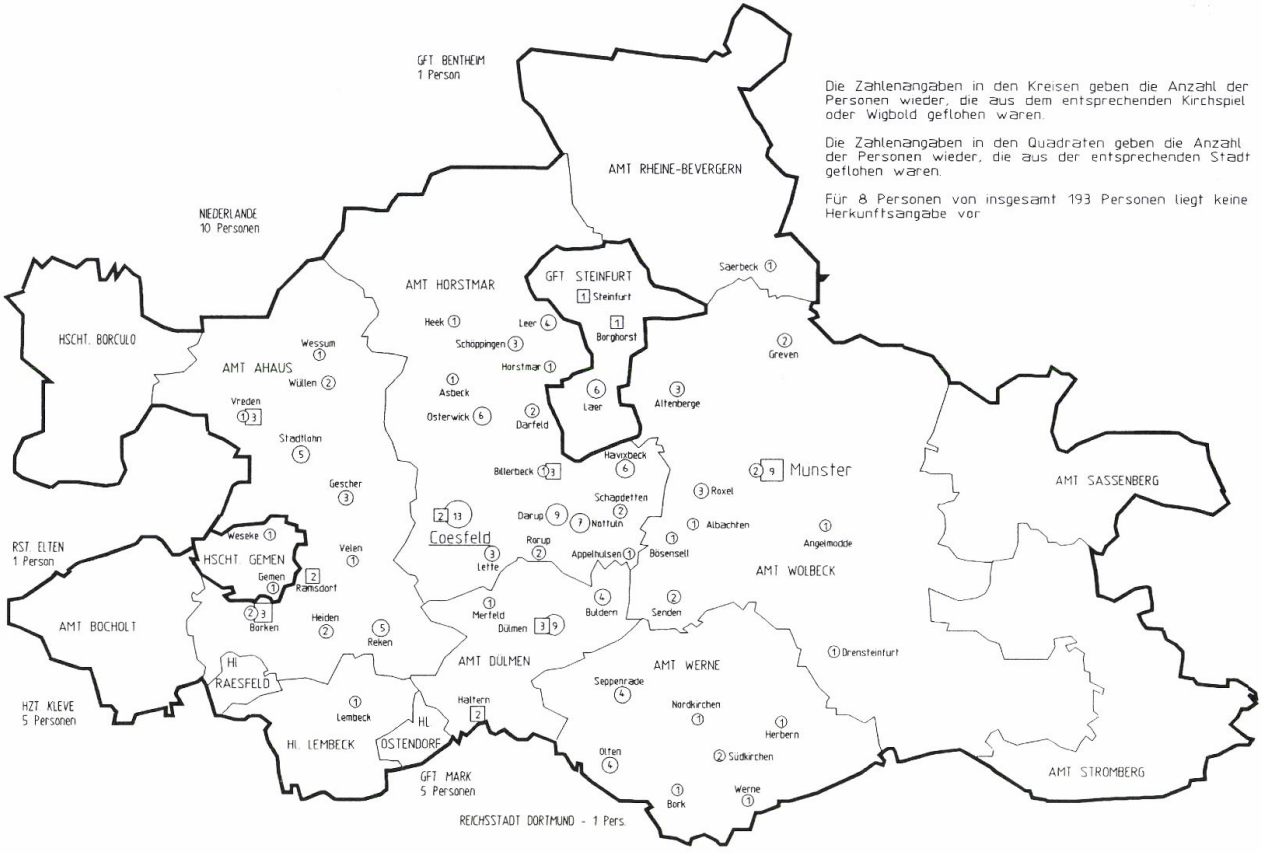

Abb. 1: Einzuggebiet der Stadt Coesfeld

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Der Bekanntheitsgrad der Stadt Coesfeld als Fluchtort in Tötungsdeliktfällen beschränkte sich aber nicht auf das Gebiet des Territoriums. Insbesondere die Handelstätigkeiten dürften den Ruf der Stadt als Asylort weitergetragen haben. In acht Fällen lag der Tatort in der Enklave Grafschaft Steinfurt, in vier Fällen[44] in der Grafschaft Mark, in fünf Fällen im Herzogtum Kleve, in neun Fällen in den Niederlanden.[45] Darüber hinaus sind die Grafschaft Bentheim, das Reichsstift Elten und die Reichsstadt Dortmund zu nennen, aus denen jeweils ein Täter stammte. Bis auf die Reichsstadt Dortmund und das Reichsstift Elten hatten alle diese Territorien gemeinsame Grenzen mit dem Fürstbistum Münster und die Tatorte waren nicht weit von diesen gelegen. Aus der Grafschaft Mark sind in den Protokollen z. B. nur Täter aus den nördlichen Ämtern Bochum und Lünen verzeichnet, aus dem Herzogtum Kleve nur aus der Stadt Wesel (siehe Abb. 1).

Nur für vier der nach Coesfeld Geflohenen ist explizit erwähnt, daß sie anderswo oder in Coesfeld selbst das Bürgerrecht besessen hatten, wenngleich der Tatort in mindestens 37 Fällen innerhalb einer Stadt gelegen hatte. Sieben Personen entstammten dem Militär, eine Person dem Adel. Die meisten anderen waren bäuerlicher Herkunft.

In der Stadt Coesfeld existierte keine gesonderte Herberge für die Totschläger. Sie fanden ihre Unterkunft bei vielen verschiedenen Bürgern. Unter den 127 Personen, die als Gastgeber genannt sind, tauchen auch einige Vertreter der städtischen Führungselite auf: Der Bürgermeister Hermann Selker nahm am 23. Januar 1602 Johann Mollner aus dem Dorf Gescher auf, der in einer Auseinandersetzung um ein Heiratsversprechen dem Vater der ihm versprochenen Frau eine dicke Zaunlatte vor den Kopf geschlagen hatte.[46] Der Stadtkämmerer Peter Wydow beherbergte ab dem 18. April 1605 den Zeller eines in der Nähe von Coesfeld gelegenen Erbgutes, dem auf dem Heimweg von Coesfeld am Vorabend ein betrunkener Knecht in seine Barde gelaufen sein soll.[47] Der Ratsschöffe Dietrich Wydow nahm in den Jahren 1617 und 1619 zwei Personen in sein Haus auf. Heinrich Schulte aus dem Kirchspiel Darup hatte angeblich in Verteidigung seiner Frau zum Messer gegriffen und den Angreifer getötet.[48] Bernd Ebbelinck aus dem Kirchspiel Altenberge hatte seinen Widersacher, den Pastor von Hohenholte, nach einer heftigen verbalen Auseinandersetzung, auf die zunächst ein Faustkampf gefolgt war, erstochen.[49]

44 In einem der vier Fälle waren zwei Tatbeschuldigte gemeinsam geflohen. Insgesamt stammten also fünf Personen aus der Grafschaft Mark: StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 1.

45 Auch hier waren in einem Fall zwei Beschuldigte gemeinsam nach Coesfeld gekommen: ebd., S. 44ff.

46 Ebd., S. 53f.

47 Ebd., S. 61f.

48 Ebd., S. 133.

49 Ebd., S. 139.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Aber nicht nur die Stadthonoratioren waren unter den Herbergsgebern vertreten. Zweimal wurden Vergleitete vom Coesfelder Scharfrichter aufgenommen. Johann Schreiner aus Nottuln wurde im Jahre 1588 bei Meister Hans untergebracht. Nach eigenen Angaben war er in einen Streit geraten, als er auf dem Weg zwischen Münster und Roxel seinem Nachbarn Beistand leisten wollte.[50] Die Unterbringung beim örtlichen Scharfrichter war auch für den Soldaten Hermann Engelberts aus Rietbergen vorgesehen, der 1615 vorgeblich aus Notwehr einen Nottulner Einwohner erschossen hatte.[51] Über die Stellung der Scharfrichter in der städtischen Rangordnung läßt sich für die Stadt Coesfeld im Zeitraum der Totschlägeraufnahmen kaum etwas eruieren. Sie sind wie die große Mehrheit all derjenigen Coesfelder, die Totschläger in ihrem Haus aufgenommen hatten, sozial nicht exakt verortbar.[52] Da nur sehr wenige der Gastgeber mehrfach aufgeführt sind,[53] ist davon auszugehen, daß Personen unterschiedlichster sozialer Stellung Totschläger in ihren Häusern aufnahmen. Nicht mehr klären läßt sich, ob die Coesfelder Bürger sich selbst bereit erklärten, jemanden zu beherbergen, oder ob ihnen eine entsprechende Pflicht von seiten des Stadtregimentes auferlegt worden war.

Auf der anderen Seite spricht einiges dafür, daß die Täter die Auswahl ihrer Herberge beeinflussen konnten. Hatten sie Freunde oder Verwandtschaft am Ort, wurden sie dort untergebracht.[54] Hermann Krampe aus Reken konnte im Jahre 1614 bei seinem Bruder Johann Krampe in Coesfeld wohnen, nachdem er einem Nachbarn, der ihn angeblich mit einem Beil bedroht hatte, mit einem Dreschflegel eine tödliche Wunde zugefügt hatte.[55] Else Brüggemanns nahm 1618 ihren Bruder Bernd aus Laer auf, der angegeben hatte, den gemeinsamen Bruder Johann in Notwehr erschlagen zu haben.[56] Johann von Steinfurt, der 1601 in Wesel, in militärischen Diensten stehend, seinen Rottmeister mit einem Rapier erstochen hatte, konnte in seines Vaters Haus zurückkehren.[57] Bei seinem gleichnamigen Vetter kam 1620 Hermann Buckinck aus Wesel unter.[58] Ne-

50 Ebd., S. 12.

51 Ebd., S. 123f.

52 Zur sozialen Stellung der Scharfrichter im nordwestdeutschen Raum siehe weiter: G. *Wilbertz*, Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück. Untersuchungen zur Sozialgeschichte zweier „unehrlicher" Berufe im nordwestdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Osnabrück 1979. – Mit Bezug auf den bayerischen Raum ist kürzlich erschienen: J. *Nowosadtko*, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe" in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994.

53 Nämlich Peter Eiling (4 x), Scharfrichter Hans (2 x), Johann Holtick (2 x); Freden Keldermann (2 x), Heinrich Meinick (2 x); Paeschen Osmanns (2 x), Ernst Robertinck (2 x), Dietrich Widow, Ratsschöffe (2 x), Hermann Wieneken (6 x).

54 Für Sökelands Behauptung, daß den Delinquenten eine Wohnung zugewiesen wurde, existiert kein eindeutiger Beweis, ebensowenig ist zu belegen, daß die Aufgenommenen Bürgen stellten. Vgl. B. *Sökeland* (wie Anm. 6), S. 69.

55 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 122.

56 Ebd., S. 136f.

57 Ebd., S. 53.

58 Ebd., S. 144f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ben verwandtschaftlichen Beziehungen waren auch grundherrliche Zugehörigkeiten für die Unterkunft in der Stadt von Bedeutung. So kam 1630 der aus Graes stammende Eigenhörige des Frauenstifts Asbeck, Johann Eppinck, im Coesfelder Stadthaus des Asbecker Rentmeisters Hermann Kuer unter. Eppinck hatte angeblich in Verteidigung seines Bruders Georg dessen Angreifer erstochen.[59]

Die eher passive Rolle der Stadtobrigkeit bei der Unterbringung in den Herbergen wird am Beispiel des Albert Velthaus deutlich, der im Januar 1608 in die Stadt gekommen war. Von ihm heißt es im Protokoll, daß er sich „bei Herman Wincken [...] in die herberge gelachtt"[60] habe. Die Berechtigung zur selbständigen Auswahl des Aufenthaltsorts durch die Aufgenommen wird allerdings nur in wenigen Fällen explizit erwähnt. In einer der früheren Aufzeichnungen aus dem Jahre 1577 wurde beispielsweise im Kontext mit der Aufnahme von Johann Hemkinck aus Ramsdorf angeführt: „hefft sein domicilum eligert [= ausgewählt] by der wittbenn zelligen Steffenn Rodinck."[61] Über den im Mai 1585 aus Münster geflohenen Bernd Schwacke heißt es, er habe „syn herberge gesocht by Ernst Boivinck".[62]

Welcher sozialen Herkunft Hemkinck und Schwacke entstammten, ist nicht ersichtlich. Bei einem weiteren Fall, in dem die selbständige Auswahl der Unterkunft besonders erwähnt wurde, handelte es sich um den Adligen Johann von Burlo, der im Protokoll von seiten der Stadtobrigkeit respektvoll als „woledler Juncker Johann von Burloe"[63] tituliert wurde. Er war 1648 nach Coesfeld gekommen, nachdem er seinen Bruder Dietrich getötet hatte, und wählte „des H. Pastoris Sti. Lamberti logiment" als eine ihm angemessene Bleibe.[64]

Nicht nur die mehrfache Erwähnung von hochgestellten Personen als Beherberger der Vergleiteten deutet darauf hin, daß die Coesfelder im Umgang mit diesen wenig Scheu zeigten. Gelegentlich wurden sie in Häusern alleinstehender Frauen aufgenommen. Nach dem Tode ihres Ehemannes Peter Eilinck nahm dessen Witwe im Jahre 1609 Wilhelm Storck aus Olfen auf, der einen Spielkumpanen mit einer Hellebarde verletzt und getötet hatte.[65] Während ihr Mann noch lebte, waren im gemeinsamen Haushalt bereits dreimal Totschläger untergebracht worden.[66] Über langjährige Erfahrungen im Umgang mit Totschlägern verfügte auch die Frau des Hermann Wieneken. Zu Lebzeiten ihres Mannes war zwischen 1592 und 1612 sechsmal Tätern in ihrem Hause Quartier gegeben worden.[67] Damit war dieser Haushalt, bei dem es sich wahrscheinlich um ein

59 Ebd., S. 167f.
60 Ebd., S. 82.
61 StadtA Coesfeld Abt. II., Bd. 3, fol. 13-16 (Ergänzung des Protokollbuches), fol. 13.
62 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 8.
63 Ebd., S. 172f.
64 Ebd., S. 173.
65 Ebd., S. 84f.
66 Siehe Anm. 53.
67 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 19, 47, 69, 82, 86, 92, 107.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Gasthaus handelte,[68] am häufigsten als Wohnstätte benutzt worden. Nach dem Tod ihres Mannes setzte die Witwe Wieneken die Tradition fort. Sie nahm 1618 Jobst Nye aus dem Kirchspiel Selm in ihrem Haus auf, der auf dem Heimweg von einer Kindtaufe seinen Nachbarn im Streit getötet hatte.[69] Im Jahr darauf konnte Dietrich Duve aus Hiddingsel bei ihr wohnen. Duve hatte auf dem Heimweg von Senden in betrunkenem Zustand seinen Schwager, der ihn, wie Duve berichtete, mit Fäusten attackiert hatte, mit einem Messer erstochen.[70] Mag es sich bei den Witwen Eilinck und Wieneken um professionelle Gastwirtinnen gehandelt haben, so ist dies keineswegs für die anderen alleinstehenden Frauen anzunehmen, die im Protokollum genannt sind. Sie sind allesamt jeweils nur einmal als Herbergsgeberinnen genannt. Bei den Witwen waren auch ihre verstorbenen Ehemänner vorher nicht in diesem Zusammenhang erwähnt worden.[71]

Da sich die Totschläger offenbar teilweise über einen längeren Zeitraum in Coesfeld aufhielten, mußten sie auf irgendeine Weise die Möglichkeit erhalten, ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften und ihre Unterkunft zu bezahlen. Die Ausübung eines Handwerkes war aber nur unter der Vorbedingung einer Zunftmitgliedschaft möglich, die ihrerseits den Besitz des Bürgerrechts voraussetzte. Da man den sich meist nur befristet in der Stadt Aufhaltenden nicht das volle Bürgerrecht gewähren wollte, wurde im Dezember 1595 von Rat, Schöffen und Gemeinheit ein Statut erlassen, das die Stellung der Totschläger innerhalb des Stadtgefüges regelte. Sie erhielten fortan zwar das Bürgerrecht nicht de jure, aber nach Zahlung eines halben Bürgergeldes und der Erklärung, den bürgerlichen Pflichten nachzukommen, sollten sie „borger nheringe driven" dürfen, also ein bürgerliches Gewerbe ausüben können.[72] Sie sollten darauf vereidigt werden, der Stadt „trew und holtt" zu sein, sich verpflichten, ihr Getreide in der Stadt- oder Reiningmühle mahlen zu lassen sowie einen Ledereimer für den Gebrauch bei Feuersnot bereitzuhalten. Überdies hatten sie wie die Bürger die Pflicht, alles was sie zum Nachteil der Stadt vernehmen würden, der Obrigkeit anzuzeigen.

Ob dieser Ratsbeschluß tatsächlich dazu führte, daß Totschläger in die städtischen Zünfte und Gilden aufgenommen wurden, ist ungewiß. Es läßt sich daran aber das Bestreben der Stadtführung erkennen, die Totschläger in das Sozial- und Wirtschaftsgefüge der Stadt einzubinden, ein für das Ansehen der Stadt durchaus riskantes Unterfangen, denn zur gleichen Zeit reichte in weiten Teilen

68 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 96, S. 468: Hermann Wieneken wurde 1596 wegen Zapfens von Bier entgegen der Ordnung mit einer Geldstrafe belegt.

69 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 134f.

70 Ebd., S. 141ff.

71 StadtA Coesfeld Abt. II., Bd. 3, fol. 13-16 (Ergänzung des Protokollbuches), fol. 13 (Witwe Steffen Rodincks 1577); fol. 15 (Wilhelm Gruters Frau 1581); StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 6 (Sophia Mersmann 1584); S. 15 (Witwe Engelbert Holsmanns 1590); S. 24 (Witwe des Johann Serrinck 1594); S. 35 (Witwe des Bernd ter Achters 1597); S. 65 (Witwe des Gerd Huve 1605); S. 70 (Else Ascheberg); S. 78 (Witwe des Johann Edlers 1607); S. 93 (Witwe des Johann von Arnhem 1610); S. 137 (Elsken Bruggemanns 1618); S. 171 (Witwe Leiendecker 1631).

72 StadtA Coesfeld, Collectanea A., Nr. 21, o. P.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

des alten deutschen Reiches und auch in einigen Städten des Fürstbistums Münster die Berührung von sogenannten Malefitzpersonen aus, um Söhnen von Gerichtsdienern die Aufnahme in die Zünfte zu verwehren.[73]

Nur für zwei Personen ist nachweisbar, daß sie sich tatsächlich dauerhaft in Coesfeld niederließen und das Bürgerrecht erwarben. Es handelte sich dabei um Heinrich Lodde aus Laer, der bei seiner Ankunft im Oktober 1582 geständig war, im Streit einen Menschen namens Johann ten Nienhoff getötet zu haben.[74] 1584, also noch vor dem Beschluß des „halben Bürgerrechts", wurde er, der gemeinsam mit seiner Frau Else und seinen beiden Kindern in der Stadt lebte, als Vollbürger aufgenommen.[75] Wilhelm Valentin, der 1584 nach Coesfeld geflohen war, weil er jemanden erstochen hatte, erwarb 1612 das Bürgerrecht.[76] In welchem Umfang seitens der Totschläger die Möglichkeit ergriffen wurde, den bürgerähnlichen Status über das halbe Bürgergeld zu erreichen, ist nicht mehr feststellbar, da für die Zeit nach 1596 keine Kämmereirechnungen mehr vorhanden sind.

5. Rechtfertigung des Asyls gegenüber der Landesherrschaft

Für das Asyl für Totschläger wurden seitens der Stadt Coesfeld neben den Bezeichnungen „kaiserliche Freiheit"[77] und „asylum"[78] – dies allerdings selten – immer wieder auch die Begriffe „gleidt"[79] oder „keiserliches gleide"[80] gebraucht.

Das sichere Geleit – salvus conductus –, das ursprünglich einen obrigkeitlichen Schutz vor der Privatrache der Geschädigten dargestellt hatte, hatte sich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in der Strafrechtspflege dahingehend entwickelt, daß es bei Gewaltdelikten einer Aussetzung der Untersuchungshaft gleichkam. Bei Tötungsdelikten konnte eine Vergleitung aber nur unter bestimmten Um-

73 Den Kindern von Stadtdienern und Fronen wurde vielfach wegen ihrer „unehrlichen" Herkunft der Zugang zu den Zünften verweigert. Begründet wurde die „Unehrlichkeit" des niederen Gerichtspersonals seitens der Handwerkerschaft unter anderem auch damit, daß ihre Väter Umgang mit sogenannten Malefitzpersonen hätten. Auch in der Stadt Münster wurden die Stadtdiener mit der gleichen Argumentation bis über die Mitte des 17. Jahrhundert hinaus nicht in die Zünfte aufgenommen, und noch 1696 konnte der Frone des fürstbischöflichen Amtes Sassenberg die Aufnahme seines Sohnes in die Warendorfer Bäckerzunft nur durch eine Klage erreichen. Siehe: StadtA Münster, AXI 62, insb. Bl. 104. – KreisA Warendorf, Stadt Warendorf A 871, Bl. 97-99.

74 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 4f.

75 Coesfelder Urkundenbuch, II. Teil, 3. Stück, bearb. v.f. *Darpe,* Coesfeld 1908, S. 101.

76 Ebd., S. 127. – Für eine weitere Person, Ernst Hornekoppe (Protocollum van Dodtslegern, S. 19), ist die Aufnahme in die Bürgerschaft wahrscheinlich. Allerdings wurde er im Bürgerbuch als Ernst Hornekamp verzeichnet. Siehef. *Darpe* (wie Anm. 75), S. 117.

77 Diese Bezeichnung wird in fast jedem Eintrag genannt.

78 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 9 – StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 3 b, o. F.

79 StadtA Coesfeld Abt. II., Bd. 3, fol. 13-16 (Ergänzung des Protokollbuches), fol. 16. – StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 151, 175, 178.

80 Ebd., S. 5, 6, 9, 13, 16, 17, 170.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ständen erreicht werden. Der Tatverdächtige mußte in der Lage sein, überzeugend darzustellen, daß er aus Notwehr gehandelt hatte oder daß die angebliche Straftat ein Unfall gewesen war. Eine Person, die nach erwiesener Tat entsprechend der Gesetzgebung eine Leibesstrafe verdient gehabt hätte, durfte nicht unter dem Vorwand der Vergleitung aus dem Gefängnis gelassen werden.[81] Ging die Stadt Coesfeld zumindest im groben mit diesen Richtlinien konform, so verstieß sie mit der Vergleitung von Personen, die nicht ihrer Jurisdiktion unterstanden, dennoch gegen die Reichsgesetzgebung. Neben einer Reihe von Personengruppen, die per se als geleitunwürdig galten, wie Mörder und Friedensbrecher,[82] sollten nach dem Reichsabschied zu Köln und Trier von 1512 auch Untertanen, die ihrer Obrigkeit entlaufen waren, nicht vergleitet werden.[83]

Die Durchführung von Vergleitungen durch die zuständigen Obrigkeiten gehörte dagegen durchaus zum Rechtsalltag der frühen Neuzeit. Zeitgenössischen Formularbüchern konnten Textvorlagen entnommen werden, in die nur noch der Name des Beschuldigten eingesetzt werden mußte.[84] Für den Einzelfall war das Geleitrecht aber ein Gnadenrecht, das sowohl der zuständige Gerichtsherr als auch übergeordnete Autoritäten wie Landesherr und Kaiser ausüben konnten. Normalerweise verlief das Geleitverfahren derart, daß der Beschuldigte oder ein Fürsprecher auf dem Wege einer Petition die entlastenden Tatumstände vorbrachte. Im Fürstbistum Münster entschieden der Fürstbischof oder die gelehrten Räte über die Petitionen derjenigen, die der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterstanden. Der Inhalt der Bittschrift sowie ein Bericht der örtlichen Beamten bildeten die Entscheidungsgrundlagen.[85] In den Städten mit Strafgerichtsbarkeit entschied der Magistrat über die Gewährung des Geleits. Es kam nicht selten vor, daß mit der Geleiterteilung bereits die Höhe des Strafgeldes

81 C. *Riggenbach:* Die Tötung und ihre Folgen. Ein Beitrag zur alamannisch-schweizerischen Rechtsgeschichte im Mittelalter, in: ZRG (GA) 49 (1929), S. 57-166. – Siehe weiter: B. *Koehler,* Art. „Geleit", in: Handwörterbuch für deutsche Rechtsgeschichte, hrsg. v. A. *Erler* und E. *Kaufmann,* Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1481–1489. – Art. „Geleit", in: Grosses Vollständiges Universal-Lexikon Aller Wissenschaften und Künste ... Verlag J. H. Zedler. Bd. 10. Nachdruck d. Ausgabe Leipzig/Halle 1735, Graz 1961, Sp. 73-739.

82 Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum. Das ist vollständiges Lateinisch-Teutsches Juristisches Hand-Lexicon, darinnen die meisten in Jurie Civil, canonico, Feudali, camerali, & Saxonico tam Electorali quam communi, nicht weniger in Juri Publico Romano – Germanico vorkommende Wörder ... deutlich erkläret ... werden, hrsg. von S. *Oberländer,* Nürnberg 1753, S. 327.

83 Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede ..., in vier Theilen. gesammelt v. H. C. *Senckenberg,* Frankfurt/Main 1747, Teil II, S. 144.

84 Siehe z. B.: Formular / Allerlei Schrifften / Briefe / unnd Instrumenten / So in hohen Cantzleien der Keyser / Fürsten unnd Herrn Höfe / Auch anderer Stände und StettSchreibereien und Consistorien gefertigt / unnd gestellt werden / zusampt der gebür und gewonlichen Titel Formen / Einem jeden / seiner Geburt / Ampts / Stadt / und Wesens / rechtmessige Titel / Ehrewort und Ehrbietunge / zustellen und zu geben. Darbei auch ein gantze Rechtlichen Process Form / Mit ordenlichen Gerichtsübungen / biß in Endurtheyl / Appelation unnd Execution / Jeder Terminen / durch Schrifft und mündtlich Product und Receß zuverhandeln, Frankfurt 1561, S. CXXXIIIIf.

85 Nachweise dafür, daß die örtlichen Beamten in Geleitverfahren aufgefordert wurden, Berichte einzusenden: StA Ms, Fbm. Münster, Reg. Prot, Nr. 3, Bd. 1, fol. 47; ebd., Reg. Prot. Nr. 3, Bd. 2, fol. 2; ebd., Reg. Prot. Nr. 3, Bd. 2, fol. 24; ebd., Reg. Prot. Nr. 3, Bd. 2, fol. 53; ebd., Reg. Prot. Nr. 7, fol. 17.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

oder einer zu hinterlegenden Kaution festgesetzt wurde.[86] Der Charakter des Geleitrechts wird bei der Betrachtung des Rechtsgebrauchs der Stadt Warendorf besonders deutlich. Hier hatte sich in Stadtrechten die Verpflichtung für die Einwohner, die eine blutige Gewalttat begangen hatten, niedergeschlagen, die Stadt sofort zu verlassen. Ohne einen vom Warendorfer Magistrat positiv beschiedenen Geleitantrag durfte sie nicht wieder betreten werden.[87] Die Bitte um Geleit war demnach immer mit der Unterwerfung unter die obrigkeitliche Autorität und mit der Bereitschaft, sich einer weiteren Gerichtshandlung zu stellen, verbunden.

Das Element der Unterwerfung unter die Gnade und Justiz der zuständigen Obrigkeiten fehlte dagegen bei den Aufnahmen in Coesfeld. Die Stadt nahm gewissermaßen ein Gnadenrecht wahr, das Gerichtsherren über andere Jurisdiktionsbezirke für sich beanspruchten. Schon aus der Zeit vor Anlage des Totschlägerprotokollbuches sind eine ganze Reihe von Dokumenten erhalten, die belegen, daß diese Asylpraxis nicht unumstritten war. Insbesondere Gerichtsherren benachbarter adliger Privatgerichte stellten wiederholt die Forderung, das Asyl für bestimmte Personen aufzusagen.[88] 1570 hatte offensichtlich der Drost des Amtes Horstmar um die Auslieferung eines gewissen Hermann Helner gebeten. In einem am Mauritztag (22. September) 1570 verfaßten Antwortschreiben der Stadt nahm diese – erstmals belegt – allerdings recht lapidar, Stellung gegenüber einem Vertreter der Landesherrschaft zur Asylpraxis. Die kaiserliche Freiheit sei ein „asylum des gemeinen landtz",[89] das den Beschuldigten nicht davon freispreche, sich einem Verfahren stellen zu müssen, sofern er vorgeladen werde.

Daß die Stadt Coesfeld nicht beabsichtige, Übeltäter ihrer vermeintlich verdienten Strafe zu entziehen, betonten die Stadtvertreter auch im Jahre 1617, als sie im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Person aus dem Amt Ahaus erstmalig aufgefordert worden waren, die Privilegien, auf die sie sich bei der Asylpraxis beriefen, in beglaubigter Abschrift der Landesregierung offenzulegen. In

86 StA Ms, Fbm. Münster, Regierung, Protokolle, Nr. 7 [1602], fol. 44.

87 Statuten der Stadt Warendorf von 1599, in: Die Stadt- und Gilderechte der Stadt Warendorf, bearb. und hrsg. von S. *Schmieder,* Warendorf 1993, S. 68-99, S. 74. – Dafür, daß diese Vorschrift konsequent angewandt wurde, gibt es zahlreiche Beispiele in den Ratsprotokollen der Stadt Warendorf, siehe: Die Ratsprotokolle und Kämmereirechnungen der Stadt Warendorf 1571–1599, bearb. u. hrsg. v. S. *Schmieder,* Warendorf 1994, Nr. 94, Nr. 599, Nr. 705, Nr. 1022, Nr. 1027, Nr. 1099, Nr. 1408, Nr. 1414, Nr. 1104, Nr. 1111, Nr. 1419, Nr. 1473.

88 StadtA Coesfeld, Collectanea A., Nr. 1: Der Graf von Holstein, Herr zu Gemen, verlangt, daß ein Totschläger, dem in Coesfeld Geleit gegeben worden war, angehalten werden soll, sich mit den Verwandten des Getöteten zu vergleichen (1523). – StadtA Coesfeld, Collectanea A., Nr. 2: Die Gebrüder von Merfeld bitten für einen in Coesfeld aufgenommenen Totschläger (1536). – StadtA Coesfeld, Collectanea A., Nr. 5: Die Gebrüder von Merfeld ersuchen Bürg. u. Rat, einem mutwilligen Mörder das Geleit aufzusagen (1541). – StadtA Coesfeld, Collectanea A., Nr. 6: Wilbrand von Raesfeld ersucht, einen in Schutz genommenen Totschläger anzuhalten, sich mit den Verwandten des Entleibten abzufinden (1543). – StadtA Coesfeld, Collectanea A., Nr. 10: Bernhard von Westerholt, Herr zu Lembeck, ersucht, einem Mörder das gewährte Geleit aufzusagen (1568).

89 StadtA Coesfeld, Collectanea A., Nr. 11.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Ermangelung entsprechender Diplome schilderten die Stadtvertreter wiederum recht knapp – auf nur einem Blatt –, daß die Delinquenten durch die Aufnahme in Coesfeld nicht „gantz frei" sein sollten, sondern sich nach dreimaliger Ladung vor dem zuständigen Gericht zu verantworten hätten, falls jemand aus dem Kreis der Freundschaft des Getöteten oder die zuständige Obrigkeit dies verlangen würde.[90] Das Asyl sei in entsprechender Form seit „undencklicher zeit" ausgeübt worden und sei innerhalb und außerhalb des Hochstifts bekannt.

Anscheinend gab sich die Landesregierung mit dieser Erklärung vorläufig noch zufrieden. Zu einer erneuten Konfrontation kam es erst 15 Jahre später, im Sommer 1632. Anlaß war jetzt die am 8. Juni 1632 vollzogene Vergleitung des Wilhelm Börus[91] aus Hiddingsel sowie das vermutete, de facto aber nicht gewährte Asyl für Bernd Rosenbaum aus Nottuln. Daß sich beide Delinquenten in Coesfeld aufhalten sollten, war den Regierungsräten durch den Domdechanten und das Domkapitel mittels eines am 10. Juli 1632 ausgestellten Briefs angezeigt worden. Mit der Gewährung des Asyls für diese Männer – so wurde vom Domkapitel, das selbst die Gerichtsbarkeit über die Gogerichte Meest und Bakenfeld besaß, angemerkt – sei das „hochstrafbare delictum receptionis Maleficorum"[92] erfüllt. Denn auf diese Weise werde es ermöglicht, daß „solche Morder, thodtschleger und Schelme ihrer ordentlichen Obrigkeit und der wolverdieneter straff entlauffen"[93] könnten. Die Regierung wurde seitens des Domkapitels nicht nur aufgefordert, Sorge zu tragen, daß die benannten Übeltäter ausgeliefert würden, man verlangte darüber hinaus, daß die Stadt Coesfeld, sofern sie weiterhin Straftätern in ihrem Bezirk Unterschlupf gewährte, von landesherrlicher Seite „exemplariter"[94] bestraft werden sollte.

Als erste Reaktion auf diese Beschwerdeschrift schaltete die Landesregierung am 13. 7. 1632 den Drosten und dessen untergeordnete Beamte des Amtes Horstmar, in dessen Grenzen die Stadt Coesfeld lag, ein.[95] Ihnen wurde anbefohlen, aufzuklären, auf welche Privilegien die Coesfelder sich bei der Aufnahme der Übeltäter konkret beriefen. Die entsprechende Stellungnahme wurde letztlich aber nicht von den Beamten verfaßt, sondern, wohl auf deren Aufforderung hin, vom Magistrat der Stadt.

Obwohl die Coesfelder Rechtfertigungsschrift vom 23. 7. 1632 für die Auseinandersetzung mit der Landesregierung im Grunde keine Bedeutung mehr besitzen sollte – die weitere Gewährung von Asyl für Totschläger wurde bei Strafe

90 StadtA Coesfeld, Collectanea Q., Nr. 25.

91 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 172; StA Ms, Fbm. Münster, Landesarchiv, Fach 242, Nr. 28, fol. 162.

92 StA Ms, Fbm. Münster, Landesarchiv, Fach 242, Nr. 28, fol. 162.

93 Ebd.

94 Ebd.

95 Ebd., fol. 160.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

von 2000 Goldgulden bereits am 25. 7. 1632 verboten[96] – soll sie genauer betrachtet werden, da sie anschaulich die Nöte der Coesfelder dokumentiert, plausible Erklärungen für die Aufnahme von Tatverdächtigen vorzubringen.

Daß keine schriftlichen Belege für eine kaiserliche Privilegierung der Stadt vorlagen, hatte man gegenüber der Landesregierung bereits 1617 zugeben müssen. Hinweise auf einen konkreten Stifter des Privilegs waren ebenfalls nicht gegeben worden. Nun, 15 Jahre später, wurde das Geleit mit der Person Karls des Großen in Verbindung gebracht. Der Kaiser habe, so führte man aus, lange vor der Gewährung der Stadtrechte durch Bischof Hermann II. das Recht auf Asylgewährung den Sachsen überlassen „umb dieselbige desto beßer und bestendiger bey dem christlichen glauben zu erhalten."[97]

Dafür, daß Coesfeld schon seit karolingischer Zeit ein Asylort für Totschläger war, konnten auch 1632 – trotz der erneuerten Behauptung, das Privileg schon seit „undencklichen iahren"[98] ausgeübt zu haben – allerdings keine Belege vorgebracht werden. Ein erster, heute noch existenter Nachweis über die Aufnahme eines Totschlägers stammt aus dem Jahre 1523.[99] Weitere Zeugnisse sind für die Jahre 1525, 1534, 1536, 1541, 1543, 1555, 1560, 1564, 1568 und 1570[100] vorhanden. Die Anlage des Protokollbuches nicht eher als 1574 spricht ebenfalls nicht dafür, daß bereits seit dem Mittelalter einer größeren Anzahl von Strafverfolgten Asyl in Coesfeld gewährt worden war. In anderen Bereichen der städtischen Kriminaljurisdiktion war schon weitaus eher eine kontinuierliche Protokollierung aufgenommen worden. So waren die Namen der mit Körperstrafen belegten oder aus der Stadt ausgewiesenen Delinquenten beispielsweise schon seit den späten 30er Jahren des 16. Jahrhunderts regelmäßig in das „Malefitz-Boick"[101] eingetragen worden, schriftliche Zeugnisse über Urfehden sind ab der Mitte des

96 Nur zwei Tage nach dem Ausstellungsdatum des Coesfelder Antwortschreibens legten die Beamten den münsterischen Räten einen Vollzugsbericht vor, der demonstriert, daß die Landesregierung an einer wirklichen Klärung der Herkunft des Coesfelder Rechtsbrauchs gar nicht weiter interessiert war. Wie aus der Meldung hervorgeht, war unterdessen längst entschieden worden, die Coesfelder Asylpraxis ein für allemal abzustellen. Die Beamten hatten nämlich mittlerweile unter Verletzung der beanspruchten Privilegien innerhalb des Coesfelder Jurisdiktionsbezirks eine „fleißigste inquisition" durchgeführt. Börus war im Zuge der Durchsuchungsaktion gefunden und in Verwahrung genommen worden. Rosenbaum hatte man allerdings nicht „erdapffen" können. Der Landesregierung wurde weiterhin berichtet, daß den Stadtvertretern der landesherrliche Befehl, künftig die in die Stadt geflohenen Straftäter bei Strafe von 2000 Goldgulden auszuliefern, übergeben worden sei. – Ebd., fol. 156.

97 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 3 b., fol. 6.

98 Ebd., fol. 7.

99 StadtA Coesfeld, Collectanea A., Nr. 1, o. P.

100 StadtA Coesfeld, Collectanea A., Nr. 2-12. – In zwei Ausnahmefällen waren auch Personen aufgenommen worden, die nicht wegen eines Tötungsdelikts beschuldigt waren. Es handelte sich dabei um den Wiedertäufer Hermann Eylertz gen. Lambertz, der 1538 Asyl erhielt. 1565 waren angeblich auf Geheiß des Landesherrn Männer aufgenommen worden, die das Haus Merfeld überfallen und dort Tiere geraubt hatten. StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 3 b, fol. 19 u. 21ff.

101 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 22.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

15. Jahrhunderts überliefert.[102] Da die ursprüngliche Ableitung des Privilegs bereits 1632 nicht mehr nachgewiesen werden konnte, ist demnach nicht gänzlich auszuschließen, daß die über Einzelfälle hinausgehende Aufnahme von Straftätern, insbesondere von vermeintlichen Totschlägern, in Coesfeld gar nicht einer so langen, gewissermaßen ewigen Tradition entstammte. Zumindest wird durch die Einträge im Protokollbuch deutlich, daß das Totschlägerprivileg erst in den 1580er Jahren einen beträchtlichen Aufschwung erhalten hatte (siehe Abb. 2). Dieser machte sicherlich auch die weitere Formalisierung des Aufnahmeverfahrens erst notwendig, die in dieser Zeit allmählich einsetzte.

Wohl um der Anforderung der Landesregierung, Urkunden für die Privilegierung vorzulegen, in gewisser Weise zu entsprechen, präsentierten die Coesfelder in der Rechtfertigungsschrift vom 23. Juli 1632 der Landesregierung einen anderen greifbaren „Beweis" für den historischen Besitz des Asylrechts. Dieser sollte in der Existenz des alten Steinkreuzes auf dem Markt liegen, das noch heute in einer Nachbildung von 1897 auf dem Platz vor dem Rathaus steht. Die Ratsvertreter führten aus, daß vor diesem Kreuz den Delinquenten, die ihr Leib und Leben verwirkt hätten, im Beisein von Bürgermeistern, Richter und Ratsherren die Urteile mitgeteilt würden. Die rechtssymbolische Bedeutung wurde auch mit

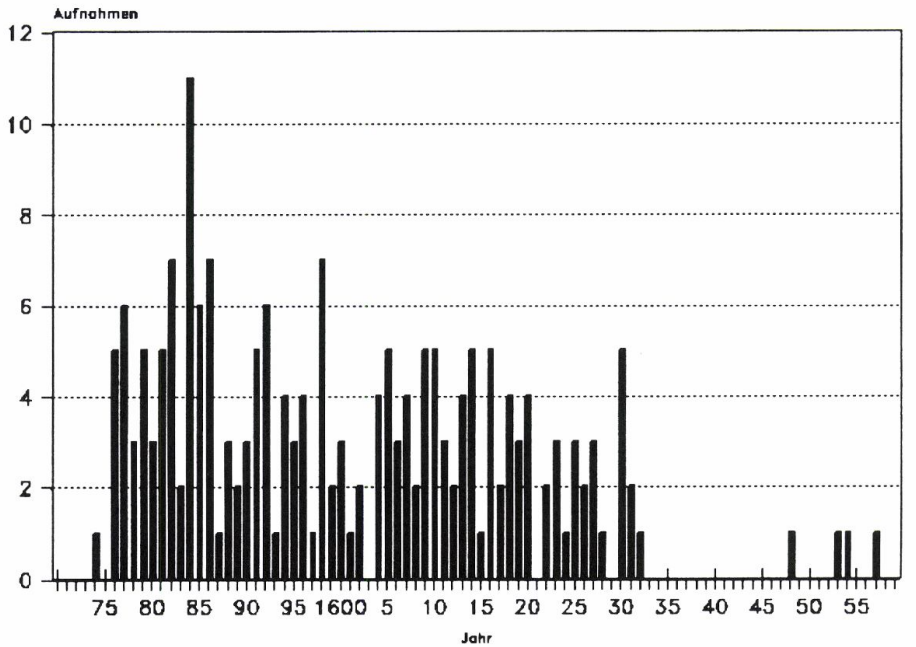

Abb. 2: Aufnahmen von Totschlägern in Coesfeld zwischen 1574 und 1657

102 StadtA Coesfeld, Collectanea K, Nr. 3.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

dem Hinweis dargelegt, daß die Ratsherren in einem Ritual nach ihrer Wahl ihre Hände darauflegten.[103] Die Antwort auf die Frage, in welchem Zusammenhang das Steinkreuz konkret mit dem Asyl stünde, blieben die Stadtvertreter allerdings schuldig. Die Aufgenommenen wurden in der Stadt nicht verurteilt, und bei der Aufnahmeprozedur handelte es sich nicht um einen förmlichen oder gar feierlichen Akt, sondern eher um eine Alltagstätigkeit, an der nur wenige Stadtvertreter beteiligt waren. Eine Verbindung zum Marktrecht kann ebenfalls nicht eindeutig festgestellt werden. Zwar war auch das Marktrecht in der Regel mit einem Geleitrecht verbunden. Dies galt aber meist nur für die Kaufleute, die sicher zum Marktort gelangen sollten. Rechtsbrüchige wurden gerade im Zusammenhang mit dem Marktrecht vielfach vom Geleit explizit ausgeschlossen.[104]

Die Erwähnung des Steinkreuzes kann daher nur als Versuch der Coesfelder interpretiert werden, sämtliche bis dahin ausgeübten Privilegien als eine unauflösliche Einheit zu präsentieren, wenngleich sie auf unterschiedlichem Recht beruhten und in der Mehrheit aus bischöflicher Hand stammten.[105]

Offen bleiben muß auch, warum die Coesfelder es unterließen, in ihrer Rechtfertigungsschrift auf den göttlichen Auftrag hinzuweisen, auf den man sich innerhalb der Stadt bei Anlage des Protokollbuches im Jahre 1574 berufen hatte. Auf den ersten Seiten sind dort nach 3. Moses 24,7 („Wol eine seel des menschenn sleet, die sall des dodes sterven ...") diejenigen alttestamentarischen Bibelzitate vermerkt, denen zufolge dem Volk Israel aufgegeben worden war, nach der Rückkehr in das Land Kanaan sechs freie Städte zu wählen. In diesen sollten Personen, die unbeabsichtigt einen Totschlag begangen hatten, Schutz vor Blutrache erhalten.[106] In der Kontroverse mit der Landesregierung wurde eine Darlegung, die das Recht aus göttlicher Hand ableitete, anscheinend nicht als ratsam angesehen. Möglicherweise hielt man es für nicht angebracht, sich in einer Zeit, in der die konfessionellen Konflikte allenfalls oberflächlich beigelegt waren,[107] in einen theologischen Disput zu stürzen, zumal die Niederschrift des Leitmotives für die Aufnahme der Totschläger im Protokollbuch aus einer Zeit stammte, in der sich die Stadtvertreter durch die Abwendung vom Katholizismus im Gegensatz zur Landesregierung befunden hatten.

103 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23, S. 1.

104 Beispiele aus dem 13., 14., 15. und 16. Jahrhundert in: W. *Spieß,* Das Marktprivileg. Die Entwicklung von Marktprivileg und Marktrecht insbesondere auf Grund der Kaiserurkunden, Heidelberg 1916, S. 355f.

105 Siehe dazu H. *Hüer* (wie Anm. 6), S. 15ff.

106 StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 23 (Protocollum van Dodtslegern), S. 16 [4. Moses 35; Josua 20]: „Und der her redede mit Josua unnd sprach: Segge denn kindern Israell, gevet welcke frie stedde manck ine, dar ick ine durch Mosen vann gesacht hebbe, dar ein doetsleger, die eine seel unverwandes und unwettende sleit, henn flegen muge, dat sie manck iro frigh sein von dem boetwrecker, unnd der tho der stedde flucht, die sall staenn buten vor der stadt dore unnd vor dem oldestenn der Stadt syne sache vertellen, so sollen sy ime inn die stadt nemmen und ein rhuem geven, dat he by em wone."

107 Noch 1627 hatten die Bürgermeister Rennebaum und Boland beispielsweise versucht, die Gründung des Jesuitenklosters und Gymnasiums zu verhindern. Zu den konfessionellen Konflikten in Coesfeld siehe weiter: H. *Hüer* (wie Anm. 6), S. 100.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Für die hohe Akzeptanz von Totschlägern durch die Coesfelder Bürger dürfte aber gerade der Nimbus, eine von göttlicher Gnade Auserwählte unter den Städten zu sein, eine große Bedeutung gehabt haben. Ein wirtschaftlicher Vorteil aus der Aufnahmepraxis – außer den Einnahmen für die jeweilige Unterkunft – ist unmittelbar jedenfalls nicht nachweisbar,[108] so daß davon ausgegangen werden kann, daß das Recht von seiten der Stadt gerade deshalb aufrechterhalten und verteidigt wurde, weil es ein nicht unwesentliches identifkationsstiftendes Element des bürgerlichen Selbstbewußtseins und -bestimmungsrechts darstellte. Dies ist bei der Beurteilung der großzügigen Aufnahmebereitschaft zu berücksichtigen. Nicht die Tatmotive oder -entschuldigungen der einzelnen Totschläger bestimmten letztendlich das Handeln, sondern die Möglichkeit, über diesen Vorgang politische Unabhängigkeit zu demonstrieren. Vor allem seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, als die Landesregierung gezielter darauf hinwirkte, die bis dahin relativ unabhängigen landständischen Städte zu beherrschen, wurde der Kampf um die Bewahrung der althergebrachten städtischen Privilegien immer existentieller. Auch die Stadt Coesfeld, die im Gegensatz zu anderen münsterischen Städten direkten Konfrontationen – wo möglich – aus dem Wege ging, und von Rothert als die „gehorsamste“[109] unter den Städten charakterisiert wurde, hatte 1622/23 mit dem vorübergehenden Verlust des Rechts auf die freie Ratswahl eine schwerwiegende Sanktion erleiden müssen, nachdem sie sich zeitweise geweigert hatte, kaiserliche Truppen innerhalb der Stadtmauern einzuquartieren. Erst nach langwierigen und kostspieligen Verhandlungen konnte das Privileg im Jahre 1631 gegen eine Zahlung von 1 000 Talern zurückerworben werden.[110]

Wie schnell nicht durch Urkunden belegbare Rechte verlorengehen konnten, zeigt das Beispiel des Wigbolts Olfen, das in Coesfeld gewiß wahrgenommen worden war. Wie die Coesfelder hatten die Olfener für sich das Recht beansprucht, geflohenen Tatverdächtigen aus anderen Jurisdiktionsbezirken Asyl zu gewähren, davon allerdings in wesentlich geringerem Umfange Gebrauch gemacht.[111] Die im Jahre 1604 erfolgte Aufnahme eines Mannes namens Evert von Unna, der beschuldigt worden war, im Gericht Mengede in der Grafschaft Mark einen Totschlag begangen zu haben, war der Landesregierung auf Drängen eines Hinterbliebenen des Opfers durch den Drosten und Rentmeister des Amtes

108 Überprüft wurden die Kämmereirechnungen der Jahrgänge 1595 und 1596. Im Jahre 1595 war bestimmt worden, daß Totschläger gegen ein halbes Bürgergeld bürgerähnliche Rechte erhalten sollten. Aus den Kämmereirechnungen, in denen die Einnahmen aus dem Bürgergeld verzeichnet wurden, geht hervor, daß von diesem Recht bis Ende 1596 kein Gebrauch gemacht worden war. Ob dies später der Fall war, ist nicht mehr zu ermitteln, denn der Jahrgang 1596 ist der letzte überlieferte. StadtA Coesfeld, Abt. II., Bd. 96.

109 H. *Rothert,* Westfälische Geschichte. Bd. 2. Das Zeitalter der Glaubenskämpfe. Nachdruck der Ausg. Gütersloh 1950, S. 127.

110 H. *Hüer* (wie Anm. 6), S. 95ff. – Aktenmäßige Überlieferung: StA Ms, Fbm. Münster, Landesarchiv, Fach 432, Nr. 20.

111 Zeugenaussagen bestätigen die Vergleitung von insgesamt elf Personen innerhalb des Zeitraumes von etwa 1550 bis 1604. StA Ms, Fbm. Münster, Landesarchiv, Fach 346 Nr. 5, fol. 151.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Werne angezeigt worden. Nachdem die Olfener angewiesen worden waren, Evert von Unna festzusetzen und ihn auszuliefern, hatten sie ihm kurzerhand erlaubt, den Ort frei zu verlassen und waren dafür mit einer Geldstrafe in Höhe von 200 Goldgulden belegt worden. Die während der Auseinandersetzung vorgetragene Erklärung der Olfener, die Privilegierungsurkunde zur Ausübung dieses Rechts sei während des Überfalls niederländischer Truppen auf den Ort abhanden gekommen, hatte die Landesregierung verworfen.[112] Nur zwei Jahre später verlor das Wigbolt die Jurisdiktionsrechte in Kriminalsachen fast vollständig. Anlaß für die Beschwerde des Drosten und des Rentmeisters bei der Landesregierung war nun die Verhaftung eines Olfener Bürgers aufgrund eines Diebstahlverdachtes. Eine Auflistung der bis dahin in Olfen vollzogenen Hinrichtungen und Vergleitungen, der Verweis auf Marktkreuz, Kaak und Galgen, die Beteuerung, daß der Ort seit „zehn, zwantzigh, dreysigh, viertzigh, funnffzigh, ja hundert und mehr jaren, als sich menschen gedencken erstreckt, mith underscheitlichen privilegien berechtigt gewesen“[113] sei, nützte nichts mehr, dem Wigbolt blieb nur noch das Recht, Verhaftungen vorzunehmen. Spätestens einen Tag nach der Festnahme mußten in Zukunft Delinquenten, unabhängig davon, ob sie Bürger oder Einwohner des Wigbolts waren oder nicht, dem Drosten zu Werne übergeben werden.[114]

Das Beispiel des Wigbolts Olfen läßt auch erkennen, daß Coesfeld nicht der einzige Ort im Fürstbistum Münster war, der für sich das Recht beanspruchte, Delinquenten Asyl zu gewähren. Ob es – neben den kirchlichen Asylorten[115] – darüber hinaus noch weitere Städte oder Wigbolte mit ähnlichen Rechtsgebräuchen innerhalb des Territoriums gab, ist noch nicht endgültig geklärt.[116] Insbesondere aufgrund des einschlägigen Bekanntheitsgrades unter den wegen Totschlags verfolgten Personen und der großen Anzahl der Aufnahmen zwischen 1574 und 1657 ist aber feszuhalten, daß die Stadt Coesfeld in diesem Zeitraum einen Sonderstatus innehatte.

Coesfeld verlor diese Sonderrolle erst Ende der 50er Jahre des 17. Jahrhunders im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verlust der Jurisdiktionsrechte in Strafsachen, den auch die übrigen Städte des Fürstbistums zu erleiden hatten.

112 Ebd., fol. 150.

113 StA Ms, Fbm. Münster, Landesarchiv, Fach 346 Nr. 6, fol. 236ff.

114 Ebd., fol. 314.

115 Zum kirchlichen Asylrecht siehe: O. *Henßler,* Art. „Asylrecht“, in Handwörterbuch für deutsche Rechtsgeschichte, hrsg. v. A. *Erler* und E. *Kaufmann.* Bd. 1., Berlin 1971, Sp. 243-246. – Als Beispiel dafür, daß auch das Kirchenasyl nicht unumstritten war, siehe die Auseinandersetzung der Stadt Münster mit dem Domkapitel über die Auslieferung eines Totschlägers aus der Domhofimmunität aus dem Jahre 1616. StA Ms, Fbm. Münster, Domkapitel, Nr. 2499 u. StadtA Münster, Altes Archiv, A V e Nr. 7.

116 Den Findbüchern zum Bestand des fürstbischöflichen Landesarchivs, das die Korrespondenzen zwischen der Landesregierung und den Ämtern enthält, sind zumindest außer den Akten zu den Auseinandersetzungen mit Coesfeld und Olfen (StA Ms, Fbm. Münster, Landesarchiv, Fach 242, Nr. 28 und StA Ms, Fbm. Münster, Landesarchiv, Fach 346 Nr. 5) keine weiteren eindeutigen Hinweise auf ähnliche Rechtsgebräuche in anderen Städten oder Minderstädten zu entnehmen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Tatsache, daß nach der landesherrlichen Strafandrohung von 1632 16 Jahre lang kein Totschläger in Coesfeld aufgenommen wurde (siehe Abb. 2), könnte zu der Annahme verleiten, die Stadt habe sich durch dieses Verbot einschüchtern lassen. In erster Linie ist die Nichtausübung des Rechtsbrauchs in dieser Zeit aber wahrscheinlich mit der Besetzung der Stadt durch hessische Truppen zu erklären, die im Februar 1633 begann und erst 1652 endgültig endete.[117] Über die realen Machtbefugnisse des Rates in dieser Zeit ist nichts bekannt. Die Wiederbelebung des Asylrechts im Juni 1648, als die Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück kurz vor dem Abschluß standen, legt die Vermutung nahe, daß die Stadt inzwischen ein gewisses Maß an Selbstbestimmung zurückgewonnen hatte. Auch nach der Auslösung der Stadt und ihrer Wiedereingliederung in das Fürstbistum Münster wurde die Asylpraxis noch fortgesetzt. Wenngleich im Zeitraum zwischen 1653 und 1657 nur noch drei Personen in Coesfeld Zuflucht fanden, belegt jede dieser Aufnahmen die hohe Konfrontationsbereitschaft der Stadt im Bestreben, die althergebrachten Rechte zu verteidigen.

Zusammenfassend läßt sich die Coesfelder Asylpraxis als ein prätendiertes Recht charakterisieren, das weit über das herkömmliche Geleitrecht im Alten Reich hinausging. Nicht nur die Einwohner, über die der Rat die Jurisdiktion besaß, sondern grundsätzlich jede in- und auswärtige Person, die wegen eines Tötungsdeliktes verfolgt wurde, konnte diesen Schutz suchen. Dies mußte unweigerlich zu einer Interessenkollision mit anderen Gerichtsherren und vor allem mit der fürstbischöflichen Landesherrschaft führen, die es verstand, dem Asyl in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Zuge des absolutistischen Herrschaftsausbaus ein Ende zu setzen.

Die Herkunft des Coesfelder Asyls war bereits im 17. Jahrhundert nicht mehr bekannt und dürfte auch in Zukunft kaum mehr zu erhellen sein. Die Bedeutung der Asylpraxis im 16. und 17. Jahrhundert ist deshalb nur anhand ihrer Funktion zu ermessen. In einem Zeitraum, der geprägt war von einem unerbittlichen Gerangel um Herrschaftsrechte, in dem um Jurisdiktionsprivilegien häufig jahrzehntedauernde und Unsummen von Geld verschlingende Prozesse zum Teil an den höchsten Reichsgerichten geführt wurden,[118] proklamierte die Stadt Coesfeld mit jeder Aufnahme eines Asylsuchenden ihr Selbstbestimmungsrecht. Die großen Aktenberge, die auch außergerichtlich wegen Streitereien um Jurisdiktionsrechte produziert wurden, zeigen auf, daß sich in dieser Zeit alle alten Gewohnheitsrechte auf dem Prüfstand befanden. Schon geringe Eingriffe in altes Recht waren mit der Furcht verknüpft, daß sich aus dieser Beeinträchtigung neues Recht bilden könnte.

117 H. *Hüer* (wie Anm. 6), S. 106f.

118 Insbesondere die Inventare zu den Beständen des Reichskammergerichts sind voll von Hinweisen auf entsprechende Prozesse. Für den westfälischen Raum siehe hier: G. *Aders* (Bearb.): Gerichte des Alten Reiches. 3 Teile. Unter Mitwirkung von H. *Richtering*, Münster 1966, 1968, 1973.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Person des Aufgenommenen und die Umstände der Tat rückten in diesem Zusammenhang in den Hintergrund. Zwar mußte jeder Asylsuchende sich in Coesfeld als unschuldig oder minderschuldig darstellen, um aufgenommen zu werden. Die die Unschuld definierenden Kriterien wurden aber seitens der Stadt recht weit gefaßt und die Aussagen der Täter nicht überprüft.

Die breite soziale wie räumliche Streuung der Beherberger innerhalb der Stadt sowie die Ermöglichung des Erwerbs eines „halben Bürgerrechts“ für die Totschläger deutet auf ein erstaunliches Maß an Toleranz gegenüber Fremden hin, die teilweise in recht abgerissenem Zustand die Tore der Stadt erreicht haben dürften und zum größten Teil nichtbürgerlicher Herkunft entstammten. Für das Zusammenleben im Ort war sicherlich die religiöse Untermauerung des Asyls nicht unwichtig, die trotz mehrfachen Wechsels des Glaubensbekenntnisses in diesem Zeitraum Gültigkeit behielt. Die Aufnahmebereitschaft nicht nur seitens der Stadtobrigkeit, sondern auch der Coesfelder Bevölkerung scheint die Attraktivität der Stadt als zentraler Fluchtort für das westliche Münsterland und angrenzende Gebiete begründet zu haben.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 146, 1996 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org